

-Öffentliche Bekanntmachung- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Nörvenich-Rath

Köln, den 13.07.2017

Az.: 33.45 – 51202 –

Vorläufige Besitzeinweisung

mit

Überleitungsbestimmungen

In dem Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath, Rhein-Erft-Kreis und Kreis Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) mit Wirkung zum **15.08.2017** angeordnet.

Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

1. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1 Sätze 3 und 4 FlurbG ist der **15.08.2017**. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die in den Nachweisen über die neue Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu denselben Zeitpunkten, es sei denn, es bestehen mit den Beteiligten gesonderte Vereinbarungen über den tatsächlichen Übergang der neuen Grundstücke. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben noch unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang aus bei
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Peter von Laufenberg, Bahnhofstraße 13, 52388 Nörvenich,
 - b) der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 376 (während der Dienststunden).

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch Holzpfähle abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten am 10.07.2017 und am 12.07.2017 erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Durch die notwendigen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen der Unternehmens-trägerin, welche in dem Sonderbetriebsplan zum 2. Rahmenbetriebsplan (Abbau bis 2020) und dem 3. Rahmenbetriebsplan (Abbau 2020 - 2030) zum Braunkohleabbaugebiet Hambach außerhalb des Tagebaus Hambach enthalten sind, werden landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Daher besteht ein erhebliches Interesse der hierdurch betroffenen Beteiligten daran, dass die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, derartige Schäden möglichst schnell durch Zuweisung geeigneter anderer landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden bzw. zu mindern.

Ferner lässt sich der tatsächliche Besitzübergang durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens nur gleichzeitig für alle betroffenen Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur nach Aberntung stattfinden kann.

Die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür schafft die vorliegende Besitzeinweisung.

Die Teilnehmer haben einen sie betreffenden Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Die Nachweise über die neue Feldeinteilung lagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nörvenich-Rath ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug.

Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergeifenden Besitzregelungen kann nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden.

Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur nach Aberntung stattfinden kann.

Ferner wird die Unternehmensträgerin in die Lage versetzt, die Vorgaben der Enteignungsbehörde - hier der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW - enthalten im Sonderbetriebsplan zum 2. Rahmenbetriebsplan (Abbau bis 2020) und dem 3. Rahmenbetriebsplan (Abbau 2020 - 2030) zum Braunkohleabbaugebiet Hambach zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Tagebaus Hambach einzuhalten und zu realisieren. Aufgrund des fortschreitenden Tagebaus Hambach werden zukünftig im Abbaugebiet Lebensräume von besonders geschützten Fledermausarten und anderen Waldtieren in Anspruch genommen und deren jetziges Lebensumfeld entzogen. Diese Arten sind nach dem EU-Artenschutzrecht besonders geschützt, so dass Maßnahmen zu deren Schutz und dem Erhalt ihrer Population getroffen werden müssen.

Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
– 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
 gez.
 Frauenrath
 RVDin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/noervenich/index.html veröffentlicht.

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath

Kreis Düren
Rhein-Erft-Kreis
Az: – 51202 –

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, die hiermit nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde erlassen werden, regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die **tatsächliche Überleitung** in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten erst mit dem Tage in Kraft, an dem durch die Flurbereinigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind (Vorläufige Besitzeinweisung).

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.

1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in **nachstehender Tabelle genannten Terminen**, gehen der **Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke** auf den im Flurbereinigungsplan benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke (auch Stroh) muss bis zu dem jeweiligen Termin des Besitzübergangs beendet sein.

Als allgemeiner Stichtag für den Besitzübergang wird der **15.08.2017** festgelegt.

Abweichend hiervon wird folgendes geregelt:

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
1. <u>Getreide</u>	
Wintergerste	15.08.2017
Winterweizen, Roggen	10.09.2017
Sommergetreide	10.09.2017
Feldgemüse darf vom Alteigentümer auf den Altflächen nicht mehr angebaut werden	
2. <u>Hackfrüchte</u>	
Kartoffeln	15.11.2017
Futterrüben	15.11.2017
Zuckerrüben	01.12.2017
Das Rübenblatt kann als Gründüngung auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben, Blattschwaden sind abzuräumen.	
3. <u>Feldgemüse</u>	
Sellerie	15.11.2017
Blumenkohl, Spinat	01.12.2017
Weißkohl, Rotkohl	31.12.2017
Möhren (incl. Mieten)	01.03.2018
Rosenkohl, Grünkohl, Wirsing	01.03.2018
Porree	31.01.2018
Zwiebeln	01.10.2017
4. <u>Futterpflanzen</u>	
Klee, Luzerne	31.10.2017

Mais 01.12.2017

5. Sonstige

Raps	10.09.2017
Hülsenfrüchte	15.10.2017
Erdbeeren	siehe Ziffer 1.3
Spargel	siehe Ziffer 1.3
Blumenzwiebeln	15.10.2017
Dauerweiden	31.12.2017
(Abtrieb 01.12.2017)	
Stilllegungsflächen (Dauerbrache)	Einzelfallregelung durch die Bezirksregierung Köln auf Antrag des Beteiligten. Solche Flächen müssen in abgeschlegeltem Zustand übergeben werden.

Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte nur noch auf den Zuteilungsflächen angebaut werden.

Die Antragsteller für öffentliche Zuwendungen sind selbst für die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften und Auflagen verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße ggf. Sanktionen nach sich ziehen.

Beteiligte, die diese Vorschriften nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsgrundstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte oder Materialien (auch Stroh) auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

- 1.3 Soweit es sich bei Erdbeer- und Spargelflächen um nicht abgängige Kulturen handelt, werden Besitz und Nutzung auf Antrag der Beteiligten, der spätestens bis **31.10.2017** zu stellen ist, durch die Flurbereinigungsbehörde gesondert geregelt. Die Nutzung oder Beseitigung der zuvor genannten Kulturen durch den Empfänger der Landabfindung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zulässig.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln.

2. Alte Anlagen

- 2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumphäuser u.a.) können bis zum **31. Dezember 2017** von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke **entfernt werden**. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die bis dahin nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Abfindung über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben. Außerdem ist die Teilnehmergeinschaft berechtigt, eine evtl. notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.
- 2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** wie Mauern, Scheunen, massive Viehtränken usw. gehen, soweit zwischen den Teilnehmern nichts anderes vereinbart wird, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.

Wenn zwischen den Teilnehmern über die Frage einer eventuellen Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann, wird diese auf besonderen Antrag von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden.

Entsprechende Anträge sind bis zum 31. Oktober 2017 schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Außerdem ist die Teilnehmergeinschaft berechtigt, eine evtl. notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

- 2.3 **Alte Strohmietsen, Futterrübenmietsen und Silagemietsen** müssen **bis zum 31. Oktober 2017 geräumt sein** und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Abfindungsempfänger oder dessen Bewirtschafter übergeben werden.
- 2.4 **Zuckerrübenmietsen** müssen bis zum 01. Dezember 2017 geräumt sein.

3. Neue Anlagen

- 3.1 Strohmietsen, Futterrübenmietsen, Gärfuttermietsen, Stallungsmietsen (aus der Ernte 2017), Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den Abfindungsflurstücken angelegt werden.
- 3.2 Gärfuttermietsen müssen von Wirtschaftswegen mindestens so weit entfernt angelegt und abgesichert werden, dass keine Beeinträchtigung und Gefährdung des Weges erfolgt.
Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie von Gemeindefestsetzungen zu beachten.

- 3.3 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) vom 15. April 1969 (GV. NRW S.190/SGV. NRW 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).

Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

a) **Aufschichtungen und sonstige Anlagen** (§ 31 NachbG NRW)

Bei Aufschichtungen von Stroh, Holz, Steinen und sonstigen Materialien ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 0,50 m von der Grenze zum Nachbargrundstück einzuhalten. Sind die Aufschichtungen höher als 2 m, so muss der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt.

b) **Einfriedigungen** (§ 36 NachbG NRW)

Zwischen bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken oder zwischen diesen und entsprechend ausgewiesenen Grundstücken dürfen Einfriedigungen auf der Grenze errichtet werden.

Gegenüber Grundstücken, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und nicht als Bauland ausgewiesen sind, ist grundsätzlich ein **Grenzabstand von 0,50 m** einzuhalten. Dies gilt **nicht** gegenüber Grundstücken, die in gleicher Weise wie das einzufriedigende bewirtschaftet werden oder gegenüber öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen sowie den **Wirtschaftswegen**. Bei Gewässern darf die Einfriedigung nur 0,50 m von der Böschungsoberkante entfernt gesetzt werden, soweit Satzungen der Gemeinde oder des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes nicht größere Abstände vorschreiben.

c) **Bäume, Hecken und Sträucher**

Bei Anpflanzungen von Bäumen, Hecken oder Sträuchern sind von den Nachbargrundstücken, soweit sie für landwirtschaftliche und ähnliche Nutzung vorgesehen sind, folgende Abstände einzuhalten:

1. stark wachsende Bäume	6 m
2. sonstige Bäume und stark wachsende Obstbäume	4 m
3. mittelstark wachsende Obstbäume	3 m
4. schwach wachsende Obstbäume, stark wachsende Hecken und Sträucher	2 m
5. sonstige Sträucher und Hecken unter 2 m Höhe	1 m

(Weiteres ergibt sich aus §§ 40 - 48 NachbG NRW.)

d) **Auf die übrigen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes**, insbesondere im Hinblick auf Grenzabstände für Gebäude, Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- und Leiterrechte, Grenzabstände für Wald usw. wird besonders hingewiesen.

Beteiligte können jedoch von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen.

- 3.4 Die Anlage von Rübenmieten, Gärfuttermieten und Weideschuppen über Drainsträngen ist nicht zulässig.

4. **Waldbestände innerhalb geschlossener Waldgebiete**

Besitz und Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen sofort auf die Empfänger der Landabfindung über. Ein Geldausgleich für die Differenz zwischen den Holzbestandswerten auf den Eigentumsflächen und auf den Flächen im Neubesitz findet nur auf besonderen Antrag statt. Solche Anträge sind bis zum 30.09.2017 bei der Bezirksregierung Köln zu stellen.

5. **Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher, Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete**

Einzeln stehende Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über. Sie müssen von diesem übernommen werden.

Alle vom Landschafts- und Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz– LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016. S. 934), wird verwiesen.

Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

6. **Grenzsteine**

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkungen wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neu gesetzten Grenzsteine durch Markierungspfähle kenntlich gemacht wurden. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass diese Pfähle bis zum Besitzübergang der neuen Landabfindung stehen bleiben, sei es, dass sie im Getreide zuwachsen, umfallen oder sogar mutwillig entfernt werden.

Es bleibt der Vorsorge des Einzelnen überlassen, sich die Grenzsteine zu merken und dadurch seine Maschinen und Geräte vor Beschädigungen zu schützen. Für Schäden dieser Art kann weder die Teilnehmergeinschaft noch die Bezirksregierung Köln in Anspruch genommen werden.

Entsprechend verhält es sich mit den alten Grenzsteinen, für deren Entfernung keine Gewähr übernommen wird, zumal etwaige Unterteilungen von Pachtgrundstücken und deren Vermarkung der Flurbereinigungsbehörde nicht bekannt sind. Es liegt im Interesse jedes einzelnen Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an seinem Acker- und Erntegerät zu vermeiden. Weder von der Teilnehmergeinschaft noch von der Flurbereinigungsbehörde kann hierfür Schadenersatz gewährt werden.

Es wird den Alt- und Neueigentümern empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden (200,00 € je Stück).

7. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen und Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen [§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen –VwVG NRW- vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. S.156/SGV.NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S. 557)].

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag

(LS) gez.
 (Frauenrath)
Regierungsvermessungsdirektorin